

Datum

<u>Ausfertigung für</u>
Ausbildungsbetrieb
Auszubildende/r

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Berufskraftfahrer/in					
Ausbildungsbetrieb:					
Verantwortlicher Ausbilder:					
Auszubildender:					
Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 19. April 2001 ist auf den folgenden Seiten niedergelegt. Der zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.					
Auszubildender: Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift Unterschrift					

Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes		Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Pos
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
		 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen 			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			$ \Box $
		 e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
	Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären 			
		 c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen 			
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	ungs-		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		ildung	
		 b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden 			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu vei	mitteln	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbe- kämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, ins- besondere			
		 a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären 			
		 b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 			
		 Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Pos
5	Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	 a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme erklären b) Betriebsanleitungen anwenden c) Verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und 	17		
		Kraftübertragungselementen, Beschilderung, Zubehör, Sicherungs- und Sicherheitsmitteln d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen			
		f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontrolleinrichtungen und Bremsanlagen prüfen			
		g) Übernahme- und Abfahrtkontrolle durchführen h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten i) Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		15	
6	Vorbereiten und Durchführen der Beförderung (§ 3 Nr. 6)	a) Fahrzeuge und Hilfsmittel dem Verwendungszweck zuordnenb) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen	6		
		 c) transportspezifische Skizzen anfertigen d) Transportgut oder Gepäck abnehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten 		2 82 512	
		e) Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeug- beladung und Ladesicherung unter Berücksichti- gung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen		20	
		f) ergonomische Arbeitsweise anwenden g) Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen			
		h) Beförderung sicher und wirtschaftlich durchführen und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen ergreifen			
7	Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (§ 3 Nr. 7)	a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beurteilenb) Fahrverhalten entsprechend den Gefahrenquellen			
		im Straßenverkehr ausrichten c) Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen			
		d) Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten		22	
		e) Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen			
8	Rechtsvorschriften im Straßenverkehr	a) Sozialvorschriften einhalten	6 *)		
	(§ 3 Nr. 8)	b) verkehrsspezifische Rechtsvorschriften im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtsländern einhaltenc) beförderungsspezifische Vorschriften einhalten		11 *)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
		zu vermitteln sind	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Pos
9	Kundenorientiertes Verhalten (§ 3 Nr. 9)	a) Gespräche situationsbezogen führen b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden	6		
		c) Kommunikationsformen situationsbezogen anwenden			
		d) Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden e) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen		6	
10	und Zwischenfällen (§ 3 Nr. 10)	a) Unfallstelle, Gefahrenstelle und Fahrzeuge absichern			
		b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten			П
		c) frei werdende Stoffe hinsichtlich der Umweltgefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen	6		
		d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen	_		
		e) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen			
11	und Logistik (§ 3 Nr. 11)	a) Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten			
		b) Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben in Arbeitsschritte umsetzen			
		c) Straßenkarten und Stadtpläne anwenden			
		d) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden	25		
		e) Informationen für die Fahrtenplanung beschaffen und auswerten			
		f) Termine planen und abstimmen			Ш
		g) Einsatz von Personal und Sachmitteln planen			
		h) Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten planen und organisieren			
12	Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung (§ 3 Nr. 12)	a) Einflussfaktoren von Betriebskosten der Fahrzeuge berücksichtigen			
		b) formalisierte Beförderungsverträge abschließen	12		
		c) Abrechnungen durchführen			
		d) erbrachte Leistungen dokumentieren			
13	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Nr. 13)	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern			
		b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeits- bereich ausführen, insbesondere zur kontinuier- lichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		4 *)	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.